

Vergütung R

Rücklieferung elektrische Energie in das Versorgungsnetz von Energie Kreuzlingen

Ausgabe 2021 V2
Gültig ab 01. Januar 2021

Die **Vergütung** regelt die Abgeltung der Übernahme von elektrischer Energie sowie die Vergütung ökologischer Mehrwert (öMw) aus Eigenverbrauchs- und Produktionsanlagen im Versorgungsgebiet von Energie Kreuzlingen. Für die laufenden und einmaligen Messkosten sowie das Messdatenhandling wird auf das Preisblatt **Messkosten**

EEA verwiesen. **Die technischen Ausführungen und Tarifangaben stützen sich auf die «Vollzugshilfe für die Umsetzung des Eigenverbrauchs nach Art.7 Abs.2^{bis} und Art.7a Abs.4^{bis} des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0)».**

Vergütung Energie (Einheitstarif)

	Produktionsart	Total exkl. MWST (Rp./kWh)	Total inkl. MWST (Rp./kWh)
R1	Nicht erneuerbare Energie aus Ölbetrieb	5.45	5.85
R3	Erneuerbare Energie ohne KEV aus Anlagen bis 30 kWp	5.45	5.85
R4	Erneuerbare Energie ohne KEV aus Anlagen > 30 kWp	5.45	5.85
R5	Nicht erneuerbare Energie aus Erdgasbetrieb bis max. 3 kWp	5.45	5.85

(ohne ökologischen Mehrwert)

Vergütung ökologischer Mehrwert	Total exkl. MWST (Rp./kWh)	Total inkl. MWST (Rp./kWh)
Für die ersten 30'000 kWh	5.00	5.40
Für alle weiteren kWh	2.50	2.70

Eigenverbrauch oder Nettoproduktion

Gemäss Energiegesetz (SR 730.0 Art.7 Abs.2^{bis} und Art.7a Abs.4^{bis}) dürfen alle Strom-Produzenten die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen (Eigenverbrauch). Das Recht auf Eigenverbrauch gilt für alle Anlagen, unabhängig von der Grösse, der verwendeten Technologie oder einer allfälligen Förderung. Die Abgeltung erfolgt in Abhängigkeit der verwendeten Primärenergieträger und des gewählten Fördermodells.

Vergütung Ökologischer Mehrwert (VöMw)

Den Absatzerfolg von ökologischen Stromprodukten vorausgesetzt, nimmt Energie Kreuzlingen zusätzlich auch die ökologischen Mehrwerte in der Gruppe **R3** und **R4** ab. Die Abgeltung der ökologischen Mehrwerte orientiert sich dabei an den Referenz-Gestehungskosten oder/und an Marktpreisen für ökologische Mehrwertprodukte. Wir verweisen hier auf das Dokument **«Abnahme öMw»**, das die vertraglichen Einzelheiten regelt.

Besondere Bestimmungen

1. Allgemeines

1.1. Für die Rückliefertarife gilt Folgendes:

- Bei der Produktion von Elektrizität aus fossilen Energieträgern gilt die Abnahmepflicht nur, wenn die Elektrizität regelmässig produziert und gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird (Energiegesetz EnG Art.7 Absatz 1). Sind die Abnahmebedingungen erfüllt, so kommt Tarif R1 bzw. R5 zur Anwendung.
- Bei «Stromerzeugenden Erdgasheizungen» für Einfamilienhäuser oder kleinere Mehrfamilienhäuser mit einer Leistung von max. 3.0 kWp elektrisch wird der Tarif R5 angewendet.
- Abnahmebedingungen für grössere Anlagen, Anlagen mit Speichersystem sowie auch WKK Anlagen sind fallweise zu beurteilen.
- Die PV-Anlage hat Konformität zum Frequenzverhalten gemäss NA/EEA-CH2014 Ziffer 5.4.3.5/6.4.3.5/ 7.4.3.4 einzuhalten.

1.2. Als erneuerbare Energie gelten:

- Wasserkraft / Sonnenenergie / Windkraft
- Geothermie / Umgebungswärme
- Energie aus Biomasse

2. Sonderfälle

In Sonderfällen ist der Stadtrat – unter Wahrung der Rechtsgleichheit – berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen.

8. Rechnungsstellung, Mehrwertsteuer

Die Ablesung und Verrechnung bzw. Rückvergütung erfolgt je nach Anlagegrösse und Tarifeinteilung halbjährlich oder monatlich im Rahmen der normalen Messdaten- und Fakturierungsprozesse. Die Mehrwertsteuer wird nur denjenigen Produzenten ausbezahlt, die für ihre Produktionsanlage mehrwertsteuerpflichtig sind und deren MwSt-Nr. bekannt ist. Die Mehrwertsteuer beträgt derzeit 7.7 %. Alle Preisangaben inkl. MWST wurden zum Zweck der Preisangabe auf 0.05 Rp. bzw. 0.05 CHF kaufmännisch gerundet. Der Mehrwertsteuerzuschlag erfolgt bei der Verrechnung auf Basis der Summen jeder Verrechnungsposition mit einer kaufmännischen Rundung des Gesamtbetrages auf 0.05 CHF.

9. Gültigkeit

Das Energie- und Wasserreglement der Stadt Kreuzlingen gilt als Grundlage.

Energie Kreuzlingen

Nationalstrasse 27
CH-8280 Kreuzlingen
T +41 71 677 61 85
info@energiekreuzlingen.ch
www.energiekreuzlingen.ch

Ausgabe 2021 V2
Gültig ab 01. Januar 2021
Genehmigt vom Stadtrat am 11.08.2020